



Stadt Meuselwitz

Bürgermeister

Stadt Meuselwitz • Rathausstraße 1 • 04610 Meuselwitz

Sprecher der Geschäftsführung
der Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Herrn Bernd Sablotny
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

- vorab per E-Mail: info@lmbv.de -
- vorab per Fax: 03573/844500 -

Amt:	Bürgermeister
	Ronny Dathe
Telefon	03448 443 102
Telefax	03448 443 900
E-Mail	info@meuselwitz.de
Öffnungszeiten:	
Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Datum:	06.08.2026
Zeichen:	
– bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben –	

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. 1993, 323)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sablotny,

die Stadtverwaltung Meuselwitz erlässt als zuständige Ordnungsbehörde folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH hat unverzüglich von einem zugelassenen Sachverständigen einen Mess-Plan für die Messung von Rauchgas-Emissionen auf Grund des Brandes am Kohletrübebecken I Rusendorf (KTB I) für folgende Parameter erstellen zu lassen:

- Acrolein (C_3H_4O)
- aliphatische Aldehyde (Formaldehyd (CH_2O) und Acetaldehyd (C_2H_4O))
- Amine (Ammoniak (NH_3))
- Aromaten (Benzol (C_6H_6) und Toluol (C_7H_8))
- Chlor (Cl)
- Chlorwasserstoff (HCl) (Salzsäure)
- Cyanwasserstoff (HCN) (Blausäure)
- Feinstaub
- Flugasche
- Kohlendioxid (CO_2)
- Kohlenstoffmonoxid (CO)
- Kohlenoxidsulfid (COS)
- Mercaptane
- Methan (CH_4)

Anschrift

Hausanschrift:
Rathausstraße 1, 04610 Meuselwitz
Postfachanschrift:
PF 331, 04607 Meuselwitz

Telefon: 03448 443 0
E-Mail: info@meuselwitz.de
Internet: www.meuselwitz.de
USt-ID: DE284448848

Bankverbindungen

HypoVereinsbank Altenburg
IBAN: DE21 8302 0086 2570 1116 31
BIC: HYVEDEMM468

Sparkasse Altenburger Land

IBAN: DE93 8305 0200 1204 0046 05
BIC: HELADEF1ALT

- Phenol (C₆H₆O)
 - Phosgen (COCl₂)
 - Phosphorwasserstoff (PH₃)
 - polychlorierte bzw. polybromierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF bzw. PBrDD/PBrDF)
 - Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
 - Schwefeldioxid (SO₂)
 - Schwefeltrioxid (SO₃)
 - Schwefelwasserstoff (H₂S)
 - Styrol (C₈H₈)
 - Nitrose Gase (NO_x) (Stickoxide)
 - Schwermetalle: Arsen (As), Blei (Pb), Cadmium (Cd) oder Quecksilber (Hg)
2. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH hat die vom zugelassenen Sachverständigen festgelegten Parameter bis zur Beendigung der Einspülung von zugelassenen Sachverständigen an den im Mess-Plan festgelegten Orten messen zu lassen.
 3. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH hat die erhobenen Parameter von einem zugelassenen Sachverständigen in Bezug auf eine ununterbrochene 24-Stunden-Exposition auf den menschlichen Körper bewerten zu lassen und diese Bewertung unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.
 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieses Bescheides wird angeordnet.
 5. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Sachverhaltsdarstellung.

Am 27. Juni 2026 kam es im Kohletrübebecken I Rusendorf (KTB I) zu einem Brand. Das Restloch Rusendorf ist ein ehemaliges Kohleabsetzbecken, in dem kohlehaltige Ablagerungen (Kohletrübe) und umgelagerte Kohle vorhanden sind. Bei dem Brand handelt es sich um einen unterirdischen Erdbrand beziehungsweise Schmelbrand, der sich innerhalb dieser kohlehaltigen Ablagerungen ausgebreitet hat.

Seit Beginn des Brandes im Kohletrübebecken I Rusendorf (KTB I) kommt es weiterhin zu einer Rauchentwicklung. Dadurch treten im Umfeld des Brandbereichs anhaltende Beeinträchtigungen der Bevölkerung auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der entstehende Rauch gesundheitsgefährdende Gase oder andere gesundheitsschädliche Stoffe enthält.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, gesundheitsgefährdende Parameter zu messen, um das Vorliegen einer möglichen Gesundheitsgefährdung zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung treffen zu können.

Rechtliche Darstellung.

1. Vor Anwendung der Generalklausel des OBG war zu prüfen, ob eine spezialgesetzliche und Ermächtigung z. B. aus dem Bundesberggesetz (BBergG) oder dem Bundes-
2. Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegt.
Dies war zu verneinen, da das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) mit Schreiben vom 31. Juli 2026 dem Landratsamt Altenburger Land mitgeteilt hat: „Die Prüfung ergab, dass nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) sowie dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) der Landkreis Altenburger Land für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Dies gilt sowohl für Maßnahmen gegenüber dem verantwortlichen Bergbauunternehmen, der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-

Verwaltungsgesellschaft (LMBV), als auch für die Veranlassung notwendiger Untersuchungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren.

Auch aus dem Umwelt-, Immissionsschutz- oder Bergrecht ergeben sich in diesem Fall keine Befugnisse für das TLUBN. Der Grund dafür ist, dass es sich bei dem aktuellen Ereignis nicht um die Genehmigung oder Überwachung einer Anlage oder eines Betriebs handelt. Weitere gesetzliche Sonderzuständigkeiten des TLUBN bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

Das TLUBN bzw. das Land Thüringen kann den Landkreis daher nur unterstützend begleiten. Eine Unterstützung wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gern angeboten, beispielsweise durch die Vermittlung geeigneter Unternehmen für Messungen der Luftqualität vor Ort.“

Auch kommen Standardmaßnahmen nach §§ 15-22 OGB im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Weiterhin war die Anwendung von Einzelbefugnissen nach §§ 39-43 OBG zu prüfen. Die Anwendung dieser scheidet im vorliegenden Fall auch aus, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung der Generalklausel des OBG (§ 5) zu prüfen sind.

Tatbestandsvoraussetzung: konkrete Gefahr

Unter konkreter Gefahr versteht das OBG: „...eine Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.“ (vgl. § 54 Nr. 3a OBG).

Ergebnis:

Es besteht der hinreichende Verdacht, dass die unter Ziffer 1 genannten Stoffe in den aufsteigenden Rauchgasen in Konzentrationen enthalten sind, die bei einer ununterbrochenen Exposition auf den menschlichen Körper über 24 Stunden geeignet sind, gesundheitliche Schäden beim Menschen hervorzurufen. Aufgrund dieser Tatsachen besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Damit liegt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, vor.

Tatbestandsvoraussetzung: für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit

Nach § 54 Nr. 1 OBG versteht man unter öffentlicher Sicherheit die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Ergebnis:

Leben und Gesundheit stellen im deutschen Recht fundamentale Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und des Umweltrechts dar. Sie genießen verfassungsrechtlichen Schutz durch die staatliche Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Zusammenfassend ergibt sich, dass § 5 OBG anwendbar ist.

Nach § 5 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht das OBG oder andere Rechtsvorschriften die Befugnisse der Ordnungsbehörden besonders regeln.

Die Stadt Meuselwitz ist nach § 4 Abs. 1 OBG für die Ausübung der Befugnisse der Ordnungsbehörden grundsätzlich zuständig.

Der Mess-Plan legt die strategischen Vorgaben fest, an welchen Orten, zu welchen Zeitpunkten, in welcher Häufigkeit und hinsichtlich welcher chemischen Substanzen

beziehungsweise Gefahrstoffe Messungen durchzuführen sind. Er bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen sowie für die Bewertung der Gefahrenlage und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen.

Die unter Ziffer 1 genannten Stoffe gehören zu den typischerweise im Brandrauch vorkommenden Schadstoffen und weisen eine hohe Toxizität auf (vgl. Anlagen). Vor diesem Hintergrund ist das Vorhandensein dieser Stoffe sowie deren Konzentration in den Rauchgasen zu ermitteln, um eine belastbare Bewertung der von den Rauchgasen ausgehenden Gesundheitsgefahren vornehmen zu können.

3. Die Verpflichtung der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, die erhobenen Messdaten durch einen zugelassenen Sachverständigen bewerten zu lassen und die Bewertung der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen, dient der Ermittlung und Abwehr einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung.

Aufgrund des Brandgeschehens im Kohletrübecken I Rusendorf (KTB I) und der damit verbundenen Rauchgasentwicklung bestehen Anhaltspunkte dafür, dass gesundheitsgefährdende Stoffe freigesetzt werden können. Die alleinige Erhebung von Messwerten ist für eine abschließende Gefahrenbewertung nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr einer fachkundigen Bewertung, ob die ermittelten Konzentrationen der nachgewiesenen Stoffe bei einer ununterbrochenen 24-Stunden-Exposition geeignet sind, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden beim Menschen hervorzurufen.

Die Hinzuziehung eines zugelassenen Sachverständigen gewährleistet eine fachlich unabhängige und nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben durchgeführte Bewertung der Messergebnisse. Nur auf dieser Grundlage kann die zuständige Behörde beurteilen, ob eine konkrete Gefahr vorliegt und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage der Bewertung ist erforderlich, um der zuständigen Behörde eine zeitnahe Prüfung der Gefahrenlage und gegebenenfalls die umgehende Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Sie dient damit der effektiven Wahrnehmung der Gefahrenabwehraufgaben zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der menschlichen Gesundheit.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der unverzüglichen Aufklärung und Bewertung einer möglichen Gefahrenlage, die sich aus der anhaltenden Rauchgasentwicklung infolge des Brandes im Kohletrübecken I Rusendorf (KTB I) ergibt. Aufgrund der Art des Brandereignisses und der dabei möglichen Freisetzung gesundheitsgefährdender Stoffe besteht ein hinreichender Anlass, die Auswirkungen der Rauchgase auf die menschliche Gesundheit zeitnah zu ermitteln und fachlich bewerten zu lassen.

Die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Bevölkerung stellen besonders gewichtige Rechtsgüter dar. Zur wirksamen Gefahrenabwehr ist es erforderlich, dass die angeordneten Untersuchungen und Bewertungen ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden. Ein Abwarten des Abschlusses eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens würde dem Zweck der Anordnung entgegenstehen und könnte dazu führen, dass notwendige Erkenntnisse über eine bestehende Gesundheitsgefährdung nicht rechtzeitig gewonnen werden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der angeordneten Maßnahmen überwiegt daher das Interesse der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit kann gewährleistet werden, dass eine mögliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung frühzeitig erkannt und

erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen abgewehrt werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist somit zur Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr erforderlich und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Meuselwitz, Rathausstraße 1 in 04610 Meuselwitz, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ronny Dathe
Bürgermeister

Anlagen
Stoffdatenblätter